

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2017

Bundesverwaltung

24.01.2018 – 27.02.2018 (TO 3/2)

Jänner bis Februar		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 210	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Familienzusammenführung Anzahl der berechtigten Beschwerden: 11	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte keine bzw. keine ausreichenden Verfahrensschritte in Familienzusammenführungsverfahren nach dem AsylG. Die Mitteilungen der Wahrscheinlichkeitsprognosen an die Vertretungsbehörden im Ausland erfolgten monatelang nicht, was für die wartenden Familien eine Härte bedeutet. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 25	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.

Aktualisiert am 29.01.2018

		Exkursionen in einer HTL fachnähere Themen naheliegender wären, beanstandete die VA, dass damit der Eindruck einer „Werbeveranstaltung“ erweckt wurde. Bei gesellschaftlich umstrittenen Themen wie Schwangerschaftsabbruch sollte eine Schule stets die Objektivität wahren.
Schulischer Sexualunterricht VA-BD-UK/0090-C/1/2016	Bundesministerium für Bildung (BMB)	Der Vater eines 13 jährigen Schülers beschwerte sich darüber, dass seinem Sohn im Unterricht ein fragwürdiger Aufklärungsfilm gezeigt worden sei. Die VA stellte fest, dass der Film die relevanten Themen gut anspricht, allerdings die Rolle der Eltern sehr undifferenziert darstellt. Es werden ausschließlich jene Eltern als vertrauenswürdig bezeichnet, die mit frühen sexuellen Beziehungen ihrer Kinder einverstanden sind, nur ihnen sollten sich die Kinder anvertrauen. Die VA beanstandete, dass solche Eingriffe der Schulverwaltung in das Familienleben der Schüler weder notwendig noch aus Sicht der Familien wünschenswert sind.
Verwaltungsstrafverfahren - Verfahrensdauer VA-BD-V/0092-C/1/2017	Landespolizeidirektion Wien (LPD Wien)	Zu beanstanden war die Dauer eines Verwaltungsstrafverfahrens von rund einem Jahr im Bereich der LPD Wien im Zusammenhang mit einer Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes. Die dafür vorgebrachten Gründe (Umstellung auf ein neues elektronisches Datenverarbeitungssystem, hohe Zahl an Strafanzeigen) waren dabei nicht dem Beschwerdeführer, sondern der Behörde zuzurechnen.
Führerscheinbehörde - Verfahrensdauer VA-BD-V/0112-C/1/2017	Landespolizeidirektion Kärnten (LPD Ktn)	Gemäß dem Führerscheingesetz hat die Behörde über Anträge und Beschwerden in Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach drei Monaten zu entscheiden. Im vorliegenden Fall wurde diese Maximalfrist geringfügig überschritten, von der LPD Ktn dafür aber keine nachvollziehbare Begründung vorgebracht.
Vorverlegung der Sperrstunde - Verfahrensdauer VA-BD-WA/0127-C/1/2015, VA-BD-WA/0034- C/1/2016	Allgemeine Berufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg (ABK) Gewerbeordnung (GewO)	Nachbarn klagten seit Jahren über die Lärmbelästigung durch ein anliegendes Lokal. Die VA erkennt nicht die Komplexität bei der Klärung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorverlegung der Sperrstunde. In ihren Berichten an den Nationalrat hat sie wiederholt die Zweckmäßigkeit der GewO-Bestimmung hinterfragt. Die Berufungsverfahren von ein bzw. zwei Jahren bei der ABK Sbg dauerten